

Ergänzung zur Gründungssatzung der «Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute in Berlin»:

Neufassung von Kapitel 4, Absätze b. und c.

Bei der Sitzung der Gemeinschaft der europäischen Kulturinstitute in Berlin am 28.02.2005 wurden folgende Neufassungen der nachstehend aufgeführten Absätze b. und c. des Kapitels 4. (Mitgliedschaft) einstimmig verabschiedet:

4. Mitgliedschaft

a. (bleibt unverändert)

b. Über die Aufnahme weiterer europäischer Kulturinstitute auf schriftlichen Antrag befindet die Gemeinschaft per Abstimmung in Abwesenheit des Antragstellers mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

c. Kulturpolitische Partnerorganisationen in Berlin können der Gemeinschaft auf schriftlichen Antrag als assoziierte Mitglieder oder mit dem Status eines ständigen Gastes beitreten. Dies gilt auch für die Kulturabteilungen der Botschaften europäischer Länder, sofern das Land nicht bereits ein Kulturinstitut unterhält. Assoziierte Mitglieder und ständige Gäste sind bei der Wahl des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Über ihre Aufnahme befindet die Gemeinschaft in Abwesenheit des Antragstellers mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

d. (bleibt unverändert)

Nach Unterzeichnung dieses Schriftstücks durch die drei amtierenden Vorstandsmitglieder wird es dem Original der Gründungssatzung beigelegt (Aufbewahrung im Finnland-Institut). Die Leitungen aller beteiligten Institutionen erhalten eine Kopie mit der Bitte, diese zusammen mit den Satzungsunterlagen zu verwahren.

Griechische Kulturstiftung

Berlin, den 30. Mai 2005

Dr. Eleftherios Ikonomou
Sprecher des Vorstandes

Polnisches Institut Berlin

Collegium Hungaricum Berlin

Joanna Kiliszek
Vorstandsmitglied

Prof. Dr. András Masát
Vorstandsmitglied